

Mögliche Gründe

- Unwirksamkeit der dinglichen Einigung
- Divergenz zwischen dinglicher Einigung und Eintragung
 - Beispiel: A und B einigen sich über Veräußerung der Parzelle X. Beide irren sich über die Bezeichnung und geben Y an. B wird als Eigentümer der Parzelle Y in das Grundbuch eingetragen.
 - Die Einigung ist aufgrund der Auslegung der Willenserklärungen auf die Parzelle X zu beziehen (falsa demonstratio non nocet). Die Eintragung ist durch keine entsprechende Einigung legitimiert, die Einigung hinsichtlich der Parzelle X ist dagegen nicht durch eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch übertragen.



- Rechtsänderungen außerhalb des Grundbuchs
 - Beispiel 1: Gesamtrechtsnachfolge durch Erbgang; bei einer Hypothek, wenn die zunächst bestehende gesicherte Forderung später untergeht, z.B. durch Erfüllung, §§ 1163 I 2, 1177.
 - Beispiel 2: noch nicht eingetragene
 Verfügungsbeschränkung, z.B. bei Insolvenz
- Fehler des Grundbuchamts



- Unrichtig iSd § 894 BGB ist das Grundbuch, wenn das Auseinanderfallen von Grundbuchinhalt und wirklicher Rechtslage eine der folgenden Rechtslagen zum Gegenstand hat
 - Recht am Grundstück (Eigentum, beschränkte dingliche Rechte)
 - Recht an einem solchen Recht (Nießbrauch, Pfandrecht)
 - relative Verfügungsbeschränkung
 - auch bei Vormerkungen und Widersprüchen



Situationsanalyse

- Gefahr für den zu Unrecht nicht Eingetragenen
 - Verlust des Rechts durch gutgläubigen Erwerb eines Dritten gem. §§ 892, 893 (auch Verfügungsbeschränkung ist wirkungslos)
 - keine Berufung auf § 891 zu seinen Gunsten
 - keine Verfügungsmöglichkeit über eigenes Recht wegen § 39
 GBO: es fehlt an der Voreintragung

Mittel zur Abhilfe

- Widerspruch gegen Richtigkeit des Grundbuchs, § 899
- Berichtigung des Grundbuchs, § 894



Grundbuchberichtigungsanspruch, § 894

- Vorüberlegung
 - um Berichtigung zu erreichen, ist eine Eintragung erforderlich
 - das Eintragungsverfahren setzt Bewilligung des Betroffenen (hier: des zu Unrecht Eingetragenen) voraus, § 19 GBO
 - § 894: Anspruch auf Abgabe der Berichtigungsbewilligung
 - Urteil ersetzt die Erklärung
 - Rechtsbehelf hat negatorischen Charakter, § 1004:
 Beeinträchtigung des Berechtigten wird beseitigt
 - Ausnahme vom Bewilligungserfordernis
 - bei Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs durch öffentliche / öffentlich beglaubigte Urkunden, § 22 GBO
 - Nach h.M. geht das Verfahren nach § 22 GBO als einfacherer Rechtsbehelf der Klage aus § 894 BGB vor.



Voraussetzungen

- Unrichtigkeit des Grundbuchs
 - Abweichung der materiellen Rechtslage von der formellen Buchlage im Hinblick auf Rechtsbestand, Rechtsinhalt oder Rechtsinhaberschaft

Berechtigter

- wer durch den unrichtigen Grundbuchstand in seiner dinglichen Rechtsstellung beeinträchtigt wird (Nachweis eines Grundstücksrechts, Nachweis der Beeinträchtigung)
 - Beispiel: Ist ein falscher Gläubiger für eine Grundschuld eingetragen, ist Berechtigter nicht der Eigentümer des Grundstücks, sondern der Gläubiger, zugunsten dessen die Grundschuld bestellt worden ist



Verpflichteter

- Anspruchsgegner
 - jeder, der Änderung des Grundbuchs zustimmen muss
 - ergibt sich also aus formalem Grundbuchrecht

Ausschluss des Anspruchs

- bei schuldrechtlicher Verpflichtung des Anspruchsberechtigten zur Herbeiführung des Buchstandes
 - **Beispiel:** die Auflassung war unwirksam, der Verkäufer ist aber zur Abgabe einer wirksamen Auflassungserklärung kraft Kaufvertrags verpflichtet, Einrede aus § 242 (dolo agit, qui petit quod statim redditurus est)
- bei Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts wegen
 Verwendungen auf die Sache gem. § 1000 iVm §§ 994, 996
 - nach h.A. entsprechende Anwendung der §§ 987 ff. auf den Buchberechtigten/Buchbesitzer



Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, § 899

Zweck

Sicherung des Berechtigten vor Nachteilen bis zur Eintragung der Berichtigung

Wirkung

- keine Grundbuchsperre, sondern Ausschluss gutgläubigen Erwerbs nach § 892 I 1
- vorläufige Sicherung: war das GB richtig, so ist der Widerspruch von Anfang an bedeutungslos; alle Verfügungen des Buchberechtigten sind wirksam

Eintragung des Widerspruchs

- aufgrund Bewilligung durch Buchberechtigten, § 899 II 1, 2. Alt
- aufgrund gerichtlicher einstweiliger Verfügung, § 899 II 1, 1.
 Alt.: richterliche Anordnung nach §§ 935 ff. ZPO (Antragsteller muss Berichtigungsanspruch glaubhaft machen)



Löschung des Widerspruchs

- wenn derjenige, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen ist, die Löschung bewilligt
- wenn bei erzwungener Eintragung die gerichtliche Entscheidung aufgehoben wird, auf der die Eintragung beruht

Sonderfall

 gesetzliche Berichtigung bei Tabularersitzung, § 900 (Eigenbesitz und Bucheintragung über 30 Jahre)



II. Übereignung

- Übereignung von Grundstücken
 - §§ 873, 925: Doppeltatbestand der Verfügung
 - Einigung als Willenselement
 - Eintragung als Verlautbarungselement
 - Voraussetzungen für Einigung und Eintragung
 - Besonderheiten der Rechtsposition des Erwerbers in der Zwischenzeit (gestreckter Erwerbstatbestand)
 - Beachtung von Genehmigungspflichten



- dingliche Rechtsänderung (Verfügungsvertrag) grundsätzlich durch formlose Einigung möglich, § 873
 - allerdings muss Eintragungsbewilligung in Form einer öffentlichen Urkunde vorliegen, § 19 GBO
- bei Grundstücken Formgebundenheit der Auflassung, § 925
 - nach formellem Grundbuchrecht gilt hier das materielle Konsensprinzip, die Prüfungspflichten des Grundbuchbeamten sind gem. § 20 GBO erweitert



Form

- Auflassung muss
 - 1. bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile
 - vor einem Notar, § 925 I 2, oder in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan, § 925 I 3,

erklärt werden.

Warn- und Beweissicherungsfunktion

- Parteien sollen auf die Bedeutung der Grundstücksübereignung hingewiesen werden
- rechtskundige Stelle soll auf die Beachtung aller Vorschriften achten



- In der Praxis wird die Auflassungserklärung in die notarielle Urkunde mit aufgenommen
 - Diese ist für den Grundstückskaufvertrag erforderlich, § 311b I und für die Eintragung in Bezug auf die dingliche Einigung vorgeschrieben, § 19 GBO
 - Heilung: durch Auflassung und Eintragung



- Stellvertretung möglich
- ist Zustimmung erforderlich, kann diese grundsätzlich nach § 182 II formlos erteilt werden
 - Ausnahme: bei unwiderruflich erteilter Einwilligung muss nach der Rspr. die Schriftform eingehalten werden
- Bedingungsfeindlichkeit
 - Bedingung oder Zeitbestimmung unzulässig, § 925 II
 - es ist aber möglich, den Notar anzuweisen, den Eintragungsantrag erst zu stellen, wenn die Zahlung des Kaufpreises erfolgt ist. Nicht die Auflassung ist bedingt, sondern das Verhalten des Notars (Treuhandmodell)
 - bestehende gesetzliche Voraussetzungen sind als Rechtsbedingungen zulässig
 - zB. gerichtliche oder behördliche Genehmigungserfordernisse



- Die Einigung bezieht sich im Zweifel auch auf das Zubehör (§ 97), § 926
 - Es ist keine gesonderte Übergabe erforderlich.
- Einigung mit dem Berechtigten
 - Berechtigter ist der Eigentümer oder derjenige, der verfügungsbefugt ist, sei es durch Einwilligung des Eigentümers oder nachträglich durch seine Zustimmung
 - Ausnahme: relatives oder absolutes Verfügungsverbot
 - H.M.: Kettenauflassung möglich
 - Die wirksam erklärte Auflassung enthält die konkludente Einwilligung in die Weiterauflassung durch den Auflassungsempfänger
 - A.A.: Eintragungsbewilligung nach § 19 GBO erforderlich



2. Eintragung

- nach den Voraussetzungen des formellen Grundbuchrechts, §§ 13,19, 20, 29, 39 GBO
- konstitutives Element der Übereignung des Grundstücks, § 873 I BGB
 - Nur wenn Einigung und Eintragung vorliegen, tritt die Rechtsänderung ein
- Eintragung muss inhaltlich von der Einigung getragen sein
- Einigsein im Zeitpunkt der Eintragung erforderlich
- Beachte: nach § 873 I ist die Einigung frei widerruflich.
 Bindung an die Einigung tritt unter den Voraussetzungen von § 873 II ein.
 - Schutz des Erwerbers ist erforderlich, weil es sich um einen durch die Notwendigkeiten des Eintragungsverfahrens gestreckten Erwerbstatbestand handelt



2. Eintragung

- Die Bindung an die Einigung tritt im einzelnen in folgenden Fällen ein
 - bei notarieller Beurkundung der Einigungserklärung (Auflassung)
 - bei Abgabe vor dem Grundbuchamt (gilt wegen §§ 36 IV,
 57 BeurkG nicht mehr) oder bei Einreichung beim GBA
 - Berechtigter h\u00e4ndigt dem Erwerber notariell beurkundete Eintragungsbewilligung aus
 - Ratio legis: der Einigungswille ist in allen diesen Fällen bereits in besonderer, notariell beurkundeter Form nach Außen in Erscheinung getreten.
- Bindung an die Einigung schließt Anfechtung der Einigung nicht aus
- Umstritten: Möglichkeit, auch zu diesem Zeitpunkt noch einen formfreien Aufhebungsvertrag zu schließen



3. Auflassungsanwartschaft

Literaturhinweis: Habersack, Das Anwartschaftsrecht des Auflassungsempfängers – gesicherter Bestand des Zivilrechts oder überflüssiges Konstrukt der Wissenschaft, JuS 2000, 1145

- Rechtsposition vor der Eintragung: Auflassungsanwartschaft
 - gesicherte Rechtsposition
 - Auflassung ist nach § 873 II bindend geworden
 - Erwerber hat den Eintragungsantrag beim GBA gestellt,



3. Auflassungsanwartschaft

Schutz durch § 878

- Verfügungsbeschränkungen hindern den Rechtserwerb des Auflassungsempfängers nicht mehr
- Beispiel: wird über das Vermögen des Veräußerers Insolvenz eröffnet, kann der Insolvenzverwalter die Auflassung nicht widerrufen. Der Erwerber wird im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.
- Grund der Regelung: Parteien haben alles Erforderliche getan. Allein das Eintragungserfordernis verzögert den Eintritt der Rechtsänderung



3. Auflassungsanwartschaft

- weitere Schutzvorschriften zugunsten des Erwerbers
 - § 130 II: WE bleiben wirksam, wenn der Erklärende stirbt oder geschäftsunfähig wird
 - S§ 17, 45 GBO: Position der Eintragung durch Stellung des Antrags gesichert
- Zur Anwendbarkeit dieses gesicherten
 Status auf den Fall, dass nach der
 Auflassung eine Vormerkung eingetragen worden ist, s. unter IV.2



4. Genehmigungspflicht

aufgrund unterschiedlicher staatlicher Interessen

- z.B. nach GrundstücksverkehrsG bodenrechtliche Genehmigung
- vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Grundstücksgeschäften Minderjähriger, §§ 1821f., 1643, oder Betreuter, §§ 1903 I, 1908i I

weiteres Eintragungserfordernis

- die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts muss vorliegen
- dient der Sicherung des staatlichen Interesses an der Erhebung der Grunderwerbssteuer
- außerdem erforderlich: Negativattest der Gemeinde, dass kein Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB bestehe oder dass es nicht ausgeübt werde